gal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/298. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1832 (2008) vom 27. August 2008, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/265 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007 und 62/265 vom 20. Juni 2008,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;
- 2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 115,8 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
- 3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

¹³⁰ A/63/520 und A/63/689 und Corr.1.

¹³¹ A/63/746/Add.11.

- 4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C und 62/265 nicht befolgt hat;
- 5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B,

Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsberi

- 27. beschließt, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 154.291.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;
- 28. beschließt außerdem, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.703.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 154.291.500 Dollar anzurechnen sind;
- 29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;
- 30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;
- 31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;
- 32. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/299

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/906, Ziff. 6).

63/299. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁵,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2009, einschließlich der Guthaben in Höhe von 44,9 Millionen US-Dollar;
- 2. *schlieβt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁵ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
- 3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³⁴;
- 4. beschlieβt, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2009 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 15.633.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

¹³⁴ A/63/681.

¹³⁵ A/63/746/Add.1.